

■ PRIVATAUTONOMIE STATT KONTEN FÜR ALLE

Mitte Januar entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass private Banken Kund*innen wegen ihrer weltanschaulichen Ansichten das Konto kündigen können, ohne dabei das Interesse am Fortbestand des Vertragsverhältnisses berücksichtigen zu müssen.

In der Sache ging es um die rechte Verlagsgruppe „Lesen und Schenken“, die seit 2006 ein Konto bei der Commerzbank führte. Dieses wurde 2009 „aus grundsätzlichen Erwägungen“ gekündigt. Dagegen hatte der Verlag geklagt. Nachdem er die Klage sowohl vor dem Land- als auch dem Oberlandesgericht Bremen verloren hatte, bestätigte nun auch der BGH die Rechtmäßigkeit der Kündigung. Die mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Grundgesetz (GG) begründet keine Pflicht zu einer gleichmäßigen Behandlung aller Kund*innen, so der BGH. Deshalb musste die Bank die Ungleichbehandlung der Klägerin gegenüber den übrigen Kund*innen nicht rechtfertigen. Entscheidend sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der privaten Banken, in denen es unter Nr. 19 Abs. 1 heißt, dass Banken „jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen“ können. Sechs Wochen, wie im Fall „Lesen und Schenken“, reichten dabei aus.

Dass jedes Unternehmen – wie auch die meisten Privatpersonen – auf eine Bankverbindung angewiesen ist und daher darauf vertrauen dürfe, dass diese fortbestehe, ließen die Richter*innen


als Argument des Anwalts von „Lesen und Schenken“ nicht gelten.

Im Jahr 2003 beschäftigte sich der BGH schon einmal mit der Frage, ob eine Sparkasse ein Konto eines NPD Landesverbands rechtswirksam gekündigt hatte. Jedoch sind Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts unmittelbar an die Grundrechte gebunden, weshalb die Kündigung damals wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG nichtig war. Zudem genießt die NPD als Partei den besonderen Schutz des Grundgesetzes. Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass die Commerzbank einem rechten Verlag kein Konto zur Verfügung stellt. Jedoch bleibt zu bedenken, dass der BGH mit dem Urteil die Privatautonomie der privaten Banken gestärkt hat: Ohne Angaben von Gründen können Privatbanken nun Girokonten-Verträge ihrer Kund*innen kündigen. Aus welchen Gründen auch immer, unliebsamen Gruppen oder Einzelpersonen kann dies passieren – auch linken Gruppen oder wirtschaftlich schwachen Menschen. Der Privatautonomie gegenüber steht aber die große Bedeutung von Konten – die meisten Menschen sind schon für ihre Alltagsgeschäfte auf eines angewiesen. Daher sollte allen Menschen die Möglichkeit gegeben sein, ein Konto zu führen.

Lena Herbers, Freiburg

Anzeige

VERLAG WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT



Die besondere Konstruktion der Bankgesellschaft war politisch gewollt!

Benedict Ugarte Chacón legt mit seinem Buch die erste umfangreiche sozialwissenschaftliche Untersuchung zu den Vorgängen um die Bankgesellschaft Berlin vor – von ihrer politisch gewollten Gründung, ihrem politisch geduldeten Eigenleben, ihrer Krise im Jahr 2001 bis hin zu ihrer Rettung auf Kosten der öffentlichen Hand.

2012 - 340 Seiten - € 29,90
ISBN: 978-3-89691-909-0

WWW.DAMPFBOOT-VERLAG.DE

■ SUKZESSIV ZUR GLEICHBERECHTIGUNG

Anfang Dezember 2012 entschied das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit von Beschränkungen des Adoptionsrechts homosexueller Paare.

Streitpunkt war die Sukzessivadoption, also die Annahme eines Kindes, das zuvor von der_m Lebenspartner_in adoptiert wurde: Während verheiratete Hetero-Paare auf diese Weise Eltern werden können, war dieser Weg Homo-Paaren bislang gesetzlich versperrt. Die Sonderregeln bei der Sukzessivadoption werden mit dem Kin-



Foto: Guillaume Paumier / CC-Lizenz: by

deswohl begründet: Adoptierte Kinder sollen nicht „konkurrierenden Elternrechten ausgesetzt“ sein und zwischen Familien hin- und hergeschoben werden. Dass für eingetragene Lebenspartner_innen bislang andere Regeln galten als für Eheleute, ging auf einen Kompromiss im Rechtsausschuss zurück, wo sich die verhandelnden Parteien auf diese inkonsequente Lösung einigten. Im Urteil wird davon ausgegangen, „dass die behüteten Verhältnisse [in] einer eingetragenen Lebenspartner[_innen]schaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie in einer Ehe“. Schließlich wird es allgemein als Vorteil angesehen, von genau zwei Eltern „behütet“ zu werden: Erleichtert es doch den Behörden die Zuordnung nach familien-, erb- und sozialrechtlichen Regelungen, die auf Zwei-Eltern-Familien abgestimmt sind und traditionell zu den unflexibelsten zählen. Für eine Umgestaltung der widersprüchlichen Rechtslage werden im Urteil der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), das Recht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung, das Eltern- und das Familiengrundrecht aus Art. 6 Abs. 1, 2 GG angeführt. Dagegen müsse das aus Art. 6 Abs. 1 GG abgeleitete Gebot des besonderen Schutzes der Ehe abgewogen werden. Denn aufgrund ihres Verfassungsrangs dürfe die Ehe gegenüber anderen Lebensformen begünstigt werden, wie im Urteil betont wird. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass andere Lebensformen benachteiligt werden müssen.

Zwar wird eingeräumt, dass auch eingetragene Lebenspartner_innen und mit ihnen zusammenlebende Kinder gemeinsam eine Familie bilden, faktisch müssen sie sich jedoch ihre Gleichberechtigung in Deutschland langwierig vor Gericht durch alle Instanzen erkämpfen. Während im Jahr 2000 die Homo-Ehe weltweit erstmalig in den Niederlanden gesetzlich zugelassen wurde, klammern sich die deutschen Gesetzgebenden weiter an das Vati-Mutti-Kind-Schema. Dass die Realität in vielen Familien anders aussieht, lässt sich, wie in dem Urteil trocken festgestellt wird, nicht „unterbinden“, jedenfalls nicht „ohne gravierende Verstöße gegen das Grundgesetz“.

Lea Boos, Marburg

■ ANONYME SPERMIIEN?

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat im Februar entschieden, dass eine Klägerin, die mittels einer künstlichen Befruchtung mit anonym gespendeten Samen gezeugt wurde, gegenüber dem behandelnden Arzt einen Anspruch auf Kenntnis ihrer „genetischen Abstammung“ – also die Identität des Spenders – hat (Az.: 14 U 7/12, I-14 U 7/12).

Der beklagte Arzt hatte gegenüber der heute 21jährigen Klägerin damit argumentiert, dass er mit dem Samenspender – und den Eltern der Klägerin – damals einen Vertrag geschlossen habe, der dem Spender Anonymität zusicherte. Das OLG hielt diesen Vertrag für einen sogenannten Vertrag zu Lasten Dritter, der unwirksam sei. Zum Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und zur Menschenwürde gehöre auch ein autonomer Bereich privater Lebensgestaltung, in dem die eigene Persönlichkeit gewahrt und entwickelt werden könne. Für diese Entwicklung der eigenen Persönlichkeit aber sei es auch notwendig, die eigene Abstammung zu kennen. Diese Kenntnis ist somit Teil des Persönlichkeitsrechts. Die Persönlichkeitsrechte des Spenders müssten dahinter zurücktreten. Außerdem hätten sich sowohl der Samenspender als auch der Arzt auf ein mögliches Auskunftsverlangen des gezeugten Kindes einstellen können, auch weil schon zum damaligen Zeitpunkt die Behandlungsrichtlinien der Ärztekammer besagten, dass Ärzt_innen den Samenspendern keine Anonymität zu sichern könnten. Das Landgericht Essen sah dies noch anders. Laut OLG sei auch ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht durch Offenbarung des Spenders ausgeschlossen, da die Klägerin einen Anspruch auf die entsprechenden Informationen habe.

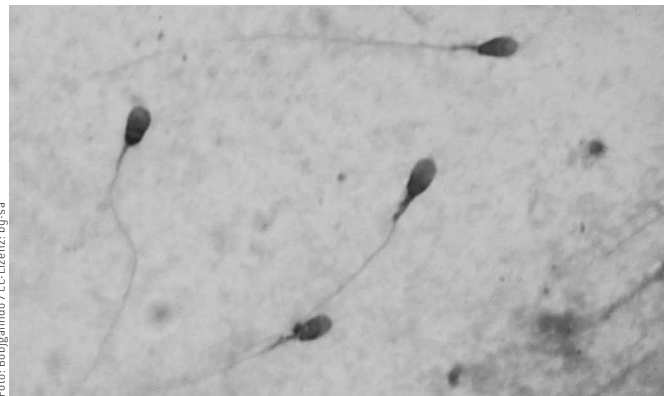


Foto: BobGalindo / CC-Lizenz: by-sa

Zusätzlich führte der Arzt an, dass die entsprechenden Unterlagen nicht mehr vorhanden seien – nach damaligem Recht mussten solche Dokumente nur 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Das OLG hielt seine entsprechenden Aussagen jedoch für widersprüchlich und verurteilte ihn trotzdem zur Auskunft nach § 242 Bürgerliches Gesetzbuch. Die Klägerin kann ihren Anspruch auf Auskunft daher nun im Rahmen der Zwangsvollstreckung durchsetzen.

Wirklich neu an dieser Entscheidung ist allerdings wenig. Bereits 1989 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die „genetische Herkunft“ zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gehört und seit 2007 müssen Unterlagen über Samenspender 30 Jahre lang aufbewahrt werden. Für Menschen, die vor diesen Entscheidungen durch künstliche Befruchtung mit anonymen Samenspenden gezeugt wurden, ist das Urteil, gegen das die Revision nicht zugelassen wurde, jedoch äußerst relevant.

Katharina Günther, London

■ REKORD-SCHMERZENGELD VON 100.000 EURO

Das Landgericht Wuppertal hat am 05. Februar 2013 einer Frau ein Rekord-Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 100.000 Euro aus § 823 Abs. 1 in Verbindung mit § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugesprochen. Die Frau wurde nach Erachten des Gerichts in den Rechtsgütern Freiheit, Gesundheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, indem ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht vorsätzlich und rechtswidrig durch den Täter verletzt wurde. Der bis dahin höchste zuerkannte Schmerzensgeldanspruch von 50.000 Euro wegen sexueller Gewalt wurde in dieser Entscheidung verdoppelt. Die deutliche Erhöhung begründen die Richter_innen mit den außergewöhnlichen Umständen des Falles. Die im Ausgleich von Schmerzen und Leiden und der Genugtuung für das Opfer liegende Doppelfunk-



Foto: rogamuffin / CC-Lizenz: by-nd

tion des Schmerzensgeldes sei vorliegend besonders zu berücksichtigen. Außerdem gebe es in der Schmerzensgeldtabelle kaum Fälle, die in Art, Intensität und Dauer der Rechtsgutsverletzung vergleichbar sind: Die Klägerin war zur Tatzeit 16 Jahre alt und im 4. Monat schwanger, als sie vom Beklagten drei Tage lang als Geisel gehalten und wiederholt vergewaltigt wurde. In dieser langen Zeit litt sie unter ständiger Angst vor sexuellen Angriffen. Sie musste zudem um ihr eigenes Leben und das ihres Kindes fürchten und während der Übergriffe körperliche Schmerzen und Erniedrigungen ertragen.

Das Gericht führt aus, dass die Besonderheit bei sexuellen Übergriffen darin liege, dass die körperlichen Folgen relativ gering ausfallen, die psychischen Beeinträchtigungen jedoch lebenslang anhalten. Dabei setzen die Richter_innen sexuelle Gewalt mit Querschnittslähmungen – bei denen Schmerzensgelder von 100.000 Euro üblich sind – gleich, denn nach einem sexuellen Missbrauch sei die Fortsetzung des bisherigen Lebens für die Opfer ebenso unmöglich wie nach einer Querschnittslähmung. Eine Orientierung an Schmerzensgeldschemen sei hier zu starr. Schließlich erklärt die Kammer, dass sie eine generelle Anhebung des Schmerzensgeldes in Fällen extremer sexueller Gewalt für notwendig erachte. Das Gericht löste sich bewusst von den üblichen Schmerzensgeldtabellen, weil es eine neue Bewertung für Opfer sexueller Gewalt anstrebt.

Das Urteil könnte eine überfällige Signalwirkung in der Rechtsprechung auslösen. Es ist die Anerkennung der Leiden von Vergewaltigungsoptionen und der daraus resultierenden psychischen Folgen, die nicht mit geringen Geldbeträgen ausgeglichen werden können.

Da der Täter Berufung eingelegt hat, ist das Urteil allerdings nicht rechtskräftig.

Nele Marcks, Greifswald

■ EIN-EURO-JOB IST KEINE ARBEIT

Kann eine Teilnehmerin wegen Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit nicht an einer Ein-Euro-Job-Maßnahme teilnehmen, bekommt sie keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – dies entschied das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalts am 24. Mai 2012 (Az. L 2 AS 397/10).

Die Klägerin bezog Hartz IV und nahm an einer „geförderten Maßnahme zur Verrichtung im öffentlichen Interesse liegender, zusätzlicher Arbeiten (sog. ‚Ein-Euro-Job‘)“ teil, für die sie pro Stunde einen Euro „Mehraufwandsentschädigung“ bekam. Für die Tage, an denen sie krankheitsbedingt die Tätigkeit als Hausmeisterin/Erziehungshelferin nicht ausführen konnte, forderte sie Entschädigung. Dafür – so das LSG – würde jedoch eine Rechtsgrundlage fehlen.

Bei einem Ein-Euro-Job handele es sich um eine staatlich geförderte Arbeitsgelegenheit im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung und daher um kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis. Aus den arbeitsrechtlichen Schutznormen der §§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch und dem Entgeltfortzahlungsgesetz könnten daher mangels Arbeitsvertrag keine Ansprüche wegen Krankheit geltend gemacht werden.

Aus dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis der Eingliederungsvereinbarung ließen sich auch gegenüber dem Landkreis keine sozialrechtlich begründeten Ansprüche herleiten, da nach § 16 III So-



CC-Lizenz: gemeinfrei

zialgesetzbuch II a.F. nur tatsächlich angefallene Mehraufwendungen und damit keine krankheitsbedingten Ausfälle ersatzfähig seien – und die bisher an die Klägerin ausgezahlte Pauschale für die Kostendeckung (z.B. für Fahrkarten) und für den Verbleib eines „Restbetrag als ‚Bonus‘ für die Teilnahme an der Maßnahme“ mehr als ausreichen würde.

Obwohl die Klägerin sechs Stunden am Tag als Hausmeisterin oder Erziehungshelferin Arbeitsleistungen erbracht hat, wird ihre Tätigkeit vom LSG nicht als Arbeit anerkannt, sondern lediglich als Teilnahme an einer – netterweise durch den Staat geförderten – Maßnahme qualifiziert. Ist nicht schon allein der Umstand, dass Menschen in Deutschland einen Euro pro Stunde für ihre Arbeit bekommen, degradierend genug? Müssen sich Ein-Euro-Jobber_innen nun auch gefallen lassen, dass sie im Krankheitsfall nicht schutzwürdig sind? Die Anbieter_innen dieser Ein-Euro-Jobs dürfen die Arbeitskraft hingegen günstig ausbeuten und müssen keine Verantwortung im Krankheitsfall übernehmen. Dies stellt eine weitere Entwertung menschlicher Tätigkeit dar, die die staatliche Degradierung von Menschen in prekären Lebenssituationen noch verdeutlicht.

Der Fall zeigt erneut, dass Ein-Euro-Jobs abgeschafft gehören.

Cara Röhner, Frankfurt am Main